

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Karosseriebautechnik

BGBl. II Nr. 138/2013 1. Juni 2013

### PRAKTISCHE PRÜFUNG

#### Prüfarbeit

Die Prüfarbeit hat nach Angabe der Prüfungskommission zwei Arbeitsproben zu umfassen, bei der folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:

1. Messen,
2. Anreißen,
3. Feilen,
4. Schneiden,
5. Bohren,
6. Gewindeschneiden von Hand,
7. Bördeln,
8. Einziehen,
9. Treiben,
10. Sicken,
11. Biegen,
12. Runden,
13. Gasschmelzschweißen und Schutzgasschweißen,
14. Schleifen,
15. Lackieren eines vorbereiteten Teiles mit kleiner Beschädigung.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung, die Anforderungen der Berufspraxis und das Tätigkeitsgebiet des Lehrbetriebs eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in siebeneinhalb Stunden durchgeführt werden kann.

Die Prüfarbeit ist nach achteinhalb Stunden zu beenden.

Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Maßhaltigkeit und Sauberkeit,
2. fachgerechte Ausführung von Schweißarbeiten,
3. fachgerechte Ausführung der Oberflächenbehandlung,
4. Verwenden der richtigen Werkzeuge bei der Ausführung der Prüfarbeit.

#### Fachgespräch

Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Werkzeuge, Maschinen, Demonstrationsobjekte, Arbeitsbehelfe oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Umweltschutz- und Entsorgungsmaßnahmen sind einzubeziehen. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs mit Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen oder Problemen durchzuführen.

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Karosseriebautechnik

BGBl. II Nr. 138/2013 1. Juni 2013

Das Fachgespräch soll für jeden Prüfling zumindest 15 Minuten dauern. Es ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

### THEORETISCHE PRÜFUNG

Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.

#### Allgemeine Bestimmungen

Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist. Die theoretische Prüfung kann auch in rechnergestützter Form erfolgen, wobei jedoch alle wesentlichen Schritte für die Prüfungskommission nachvollziehbar sein müssen.

Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

Sie sind den Prüflingen anlässlich der Aufgabenstellung getrennt zu erläutern.

Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

#### Fachkunde

Die Prüfung hat die stichwortartige Beantwortung je einer Frage aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Werkstoffkunde,
2. Arbeitsverfahren,
3. Verbindungselemente,
4. Oberflächenbehandlung,
5. Werkzeuge und Werkzeugmaschinen,
6. Fahrzeugkunde.

Die Prüfung kann auch in programmierter Form mit Fragebögen erfolgen. In diesem Fall sind aus jedem Bereich je vier Aufgaben zu stellen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Karosseriebautechnik

BGBl. II Nr. 138/2013 1. Juni 2013

### Fachrechnen

Die Prüfung hat je eine Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Längenberechnung,
- b) einfache und zusammengesetzte Flächenberechnung,
- c) Volums- und Gewichts Berechnung,
- d) Materialbedarfsberechnung,
- e) Berechnungen am Fahrzeug.

Die Verwendung von Rechenbehelfen, Formeln und Tabellen ist zulässig.  
Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

### Fachzeichnen

Die Prüfung hat das Anfertigen der Fertigungszeichnung eines Karosserieteiles zu umfassen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 105 Minuten zu beenden.

### Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Bei der Wiederholung der Prüfung sind nur die mit „Nicht genügend“ bewerteten Prüfungsgegenstände zu prüfen.

### Zusatzprüfung

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen Blechschlosser/-in, Fahrzeugfertiger/-in, Kraftfahrzeugmechaniker/-in, Lackierer/-in, Lackiertechnik, Karosser/-in oder Spengler/-in kann gemäß § 27 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes eine eingeschränkte Zusatzprüfung im Lehrberuf Karosseriebautechnik abgelegt werden. Diese erstreckt sich auf den Gegenstand Fachgespräch. Die §§ 6 und 11 sind anzuwenden.